

Lesefassung: Es sind ausschließlich die im Rathaus hinterlegten und von jedermann einsehbaren Fassungen der folgenden Satzung nebst Änderungen rechtswirksam.



Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe (Abstandsflächensatzung)

Die Gemeinde Putzbrunn erlässt aufgrund Art. 81 Abs. 1 Nr. 6 lit. a Bayerische Bauordnung (BayBO) i.V.m. Art. 23 Satz I und Art. 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO- folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Putzbrunn.

§ 2

Abstandsflächentiefe

Abweichend von Art. 6 Abs. 5 S. 1 BayBO beträgt die Abstandsfläche im Gemeindegebiet innerhalb von reinen Wohngebieten (§ 3 BauNVO), allgemeinen Wohngebieten (§ 4 BauNVO), besonderen Wohngebieten (§ 4a BauNVO), Dorfgebieten § 5 BauNVO), dörflichen Wohngebieten (§ 5a BauNVO) sowie Mischgebieten (§ 6 BauNVO) 0,75 H, mindestens jedoch 3 m. Vor bis zu zwei Außenwänden von nicht mehr als 16 m Länge genügen in diesen Fällen 0,4 H, mindestens jedoch 3 m, wenn das Gebäude an mindestens zwei Außenwänden Satz 1 beachtet.

§ 3

Bebauungspläne

Abweichende, in Bebauungsplänen festgesetzte Abstandsflächen bleiben unberührt. Sollte in Bebauungsplänen mit Satzungsbeschluss vor dem 01.02.2021 auf die Regelungen der BayBO (Art. 6 Abs. 5 S 1) verwiesen werden, so gilt die Regelung zur Abstandstiefe, die in § 2 dieser Satzung beschrieben ist.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 15.10.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe der Gemeinde Putzbrunn vom 27.01.2021 außer Kraft.

Putzbrunn, 13.10.2021

Edwin Klostermeier
Erster Bürgermeister